

Verfahrensgang

OLG Hamm, Beschl. vom 21.03.2019 – 10 W 31/17, [IPRspr 2019-201](#)

Rechtsgebiete

Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 236**

5718/2007 IPRG (Türkei) **Art. 15**

BGB **§ 1371**; BGB **§ 1924**; BGB **§ 1931**

EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 14**; EGBGB **Art. 15**

EuErbVO 650/2012 **Art. 75**

ZGB 1926 (Türkei) **Art. 170**

Zivil-Handels-Abk D-Türkei **Art. 14**; Zivil-Handels-Abk D-Türkei **Art. 20**

Fundstellen

Bericht

Ludwig, FamRB, 2019, 447

Burandt, FuR, 2019, 484, mit Anm.

LS und Gründe

FamRZ, 2019, 1566

FGPrax, 2019, 183, m. Anm. *Milzer*

NJW, 2019, 2180

NZFam, 2019, 509, *Mankowski*

ZErb, 2019, 178

ZEV, 2019, 343

IPRax, 2020, 350

nur Leitsatz

RNotZ, 2019, 430

Aufsatz

Thorn/Varón Romero, IPRax, 2020, 316, -

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-201>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Als zuständiges Gericht ist das AG Schöneberg zu bestimmen, da dessen örtliche Zuständigkeit in Fällen deutscher Staatsangehöriger ohne Wohnsitz in Deutschland nach § 343 II 1 FamFG a.F. der gesetzgeberischen Grundentscheidung entspricht, von der nur beim Vorliegen eines – hier nicht gegebenen – wichtigen Grundes abgewichen werden kann.“

201. *Für die Bestimmung des anwendbaren Erbrechts im Falle eines türkischen Erblassers mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ist § 14 der Anlage zu Art. 20 des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 28.5.1929 (RGBl. 1930 II 6; Nachlassabkommen) maßgeblich. Gemäß Art. 75 I EuErbVO findet das Nachlassabkommen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin Anwendung.*

Nach § 14 Nachlassabkommen kommt es zur Nachlassspaltung. Während sich die erbrechtlichen Verhältnisse bezüglich des beweglichen Vermögens nach den Gesetzen des Landes, dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls angehörte (hier: Türkei) richten, verweist § 14 Satz 2 des Nachlassabkommens bezüglich des unbeweglichen Vermögens auf das Recht des Belegenheitsorts (hier: Deutschland). Insoweit handelt es sich wegen des staatsvertraglichen Ursprungs um eine Sachnormverweisung.

Die in Rechtsprechung und Schrifttum umstrittene Frage, ob § 1371 I BGB erb- oder güterrechtlich zu qualifizieren ist, kann offen bleiben, wenn eine Erhöhung des Erbteils in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift sowohl bei einer erb- als auch bei einer güterrechtlichen Qualifikation nicht erfüllt ist. [LS der Redaktion]

OLG Hamm, Beschl. vom 21.3.2019 – 10 W 31/17: NJW 2019, 2180; FamRZ 2019, 1566; IPRax 2020, 316 *Thorn-Varón Romero*; IPRax 2020, 350; FGPrax 2019, 183 m. Anm. *Milzer*; NZFam 2019, 509 *Mankowski*; ZErB 2019, 178; ZEV 2019, 343. Leitsatz in RNotZ 2019, 430. Bericht in: FamRB 2019, 447 *Ludwig*; FuR 2019, 484 m. Anm. *Burandt*.

Die Bet. streiten über die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Teil-Erbscheins nach dem am 12.2.2016 verstorbenen J. Der Erblasser war türkischer Staatsangehöriger. Sein gewöhnlicher Aufenthalt war zuletzt in T. Er war in erster Ehe mit Frau H verheiratet. Die Ehe wurde 1977 rechtskräftig geschieden. Bei den Bet. zu 1) bis 5) handelt es sich um die leiblichen Kinder aus dieser Ehe. Seit Dezember 1977 war der Erblasser mit der Bet. zu 6), die ebenfalls türkische Staatsangehörige ist, verheiratet. Einen Ehevertrag haben die Eheleute nicht geschlossen. Die Bet. zu 7) bis 10) sind die gemeinsamen Kinder aus dieser Ehe. Der Erblasser hat keine Verfügung von Todes wegen errichtet. Zum Nachlass gehört unter anderem ein Grundstück in T. Der Erblasser ist seit 1981 als Eigentümer dieses Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Mit ihrem Antrag vom 11.5.2016 haben die Bet. zu 1) bis 5) für sich die Erteilung eines Teil-Erbscheins mit einer Quote von jeweils 1/12, beschränkt auf den inländischen unbeweglichen Nachlass, beantragt. Die Bet. zu 6) bis 10) haben gegen die Erteilung des beantragten Erbscheins Einwendungen erhoben. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Nachlassgericht die Tatsachen, die zur Begründung des Antrags der Ast. zu 1) bis 5) erforderlich sind, für festgestellt erachtet. Hiergegen wenden sich die Bet. zu 6) bis 10) mit der Beschwerde. Sie beantragen, den angefochtenen Beschluss des AG Bielefeld vom 14.11.2016 aufzuheben. Die Bet. zu 1) bis 5) beantragen, die Beschwerde zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

„B. Die Beschwerde hat insgesamt keinen Erfolg. Die Bet. zu 7) bis 10) sind durch die angefochtene Entscheidung nicht in ihren Rechten beeinträchtigt, weshalb ihr Rechtsmittel bereits unzulässig ist. Die Beschwerde der Bet. zu 6) ist zwar zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

I. Die Beschwerde der Bet. zu 7) bis 10) ist unzulässig. Sie sind nicht beschwerdeberechtigt ...

II. Die Beschwerde der Bet. zu 6) ist zulässig ...

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Nachlassgericht hat die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten gegenständlich beschränkten Teilerbscheins mit einer Erbquote der ASt. von jeweils 1/12 im Ergebnis zu Recht als erfüllt angesehen. Die Bet. zu 6) ist insoweit nur mit einer Quote von 1/4 beteiligt. Auch das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

1. Die Erbfolge nach dem am XX.2.2016 verstorbenen Erblasser J bestimmt sich bzgl. des zum Nachlass gehörenden in Deutschland belegen unbeweglichen Vermögens nach deutschem Recht.

Maßgeblich für die Bestimmung des anwendbaren Erbrechts ist § 14 der Anlage zu Art. 20 des Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 28.5.1929 (im Folgenden: Nachlassabkommen). Der Anwendungsbereich des Nachlassabkommens ist eröffnet, da der Erblasser türkischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland war. Gemäß Art. 75 I EuErbVO findet das Nachlassabkommen auch nach Inkrafttreten dieser VO weiterhin Anwendung.

Gemäß § 14 des Nachlassabkommens kommt es zur Nachlassspaltung. Während sich die erbrechtlichen Verhältnisse bzgl. des beweglichen Vermögens nach den Gesetzen des Landes, dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls angehörte, hier also der Türkei, richten, verweist § 14 Satz 2 des Nachlassabkommens bzgl. des unbeweglichen Vermögens auf das Recht des Belegenheitsorts. Insoweit handelt es sich wegen des staatsvertraglichen Ursprungs um eine Sachnormverweisung, so dass für den inländischen unbeweglichen Nachlass deutsches Erbrecht Anwendung findet.

2. Da der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat, greift die gesetzliche Erbfolge. Der Erblasser war zum Todeszeitpunkt verheiratet und hatte neun Kinder. Nach § 1931 I 1 BGB erbt die Bet. zu 6) als Ehefrau des Erblassers neben Verwandten der ersten Ordnung ein Viertel. Die Bet. zu 1) bis 5) sowie die Bet. zu 7) bis 10) sind als Abkömmlinge des Erblassers Verwandte erster Ordnung. Die Ehefrau erhält daher ein Viertel des Nachlasses und die neun Kinder drei Viertel des Nachlasses gemäß § 1924 IV BGB zu gleichen Teilen, also jedes Kind ein Zwölftel des Nachlasses.

3. Die Erbquote der Bet. zu 6) ist nicht gemäß § 1371 I BGB zu erhöhen, da der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht eröffnet ist ...

a) Bei güterrechtlicher Qualifikation wird die Teilfrage des anwendbaren Güterrechts selbständig angeknüpft.

Art. 15 I EGBGB knüpft insoweit akzessorisch an das zum Zeitpunkt der Eheschließung für die allgemeinen Ehwirkungen maßgebliche Recht an. Eine Rechtswahl i.S.d. Art. 15 II EGBGB ist von den Eheleuten nicht getroffen worden. Nach Art. 14 I Nr. 1 EGBGB i.V.m. Art. 15 I EGBGB ist somit das Recht des Staats der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten maßgeblich. Der Erblasser und die Bet. zu 6) waren bei Eheschließung und während der Ehe beide durchgehend türkische Staatsangehörige. Somit findet für das Güterrecht türkisches Recht Anwendung.

Das nach Maßgabe des Art. 4 I 1 EGBGB zu berücksichtigende türkische Internationale Privatrecht nimmt die Verweisung auf das türkische Sachrecht auch an. Der

insoweit einschlägige Art. 15 des türkischen IPR-Gesetzes [Gesetz Nr. 5718 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht vom 27.11.2007 (Resmi Gazete Nr. 26728)]; (im Folgenden: IPRG) lautet:

„(1) Die Ehegatten können hinsichtlich ihres ehelichen Vermögens ausdrücklich das Recht ihres Aufenthalts im Zeitpunkt der Eheschließung oder eines ihrer Heimatrechte im Zeitpunkt der Eheschließung wählen; falls eine solche Wahl nicht getroffen wird, wird hinsichtlich des ehelichen Vermögens das gemeinsame Heimatrecht im Zeitpunkt der Eheschließung und falls ein solches nicht vorhanden ist, das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts zur Zeit der Eheschließung und falls auch ein solches fehlt, türkisches Recht angewandt.

(2) Auf die Auseinandersetzung des Vermögens hinsichtlich unbeweglicher Sachen wird das Recht des Landes, in dem sie belegen sind, angewandt.“

Da die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen haben und gemeinsames Heimatrecht im Zeitpunkt der Eheschließung das türkische Recht war, ist nach Art. 15 I IPRG türkisches Sachrecht anzuwenden.

Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 15 II IPRG. In dieser Regelung ist nämlich nicht etwa eine Rückverweisung auf das deutsche Güterrecht zu sehen. Nach dem für die Auslegung der Norm maßgeblichen Normverständnis der türkischen Rechtslehre und Rechtsprechung ist vielmehr das Güterrechtsstatut sowohl für das bewegliche als auch für das unbewegliche Vermögen einheitlich in Art. 15 I IPRG geregelt, während Art. 15 II IPRG lediglich eine Bestimmung des anwendbaren Rechts für den dinglichen Vollzug der Auseinandersetzung nach Beendigung des Güterstandes trifft und damit nur eine Bestätigung des insoweit geltenden Grundsatzes der ‚lex rei sitae‘ darstellt (vgl. hierzu: OLG Karlsruhe, NJW-RR 2018, 713¹ juris Rz. 24 unter Bezugnahme auf das Ergebnis des dort eingeholten Gutachtens zum türkischen Recht; zustimmend: *Gebauer*, IPrax 2018, 345, 349; vgl. auch *Bergmann-Ferid-Henrich-Rumpf-Odendahl*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Türkei [Stand: Mai 2017], S. 23; *Rumpf*, Einführung in das türkische Recht, 2. Aufl. 2016, § 8 Rz. 46).

Das somit anzuwendende türkische Güterrecht sieht eine Erhöhung des Erbteils bei der Beendigung der Ehe durch den Tod eines Ehepartners nicht vor. Dies gilt unabhängig von der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob vorliegend auf den gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft nach altem Recht (Art. 170 des türkischen ZGB a.F.) oder auf den gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach neuem Recht (Art. 236 des türkischen ZGB n.F.) abzustellen ist. Auch diese Frage braucht daher hier nicht entschieden zu werden. Denn auch der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach neuem Recht sieht keine erbrechtliche Lösung in Form einer Erhöhung des Erbteils des Ehepartners vor, sondern lediglich schuldrechtliche Ausgleichsansprüche (vgl. hierzu etwa *Yarayan*, NZFam 2016, 1147, 1148, 1151). Hierbei handelt es sich um Nachlassverbindlichkeiten, die keinen Einfluss auf die Erbquote haben. Vor diesem Hintergrund geht auch die Auffassung der Beschwerdeführer fehl, das mögliche Bestehen einer Ausgleichsforderung hindere die Erteilung eines Erbscheins unter Ausweisung bestimmter Erbquoten.

¹ IPRspr. 2018 Nr. 199.

b) Qualifiziert man § 1371 I BGB hingegen erbrechtlich, kommt die Vorschrift zwar unmittelbar zur Anwendung. Jedoch sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Erbteils nach dieser Vorschrift nicht erfüllt.

§ 1371 I BGB setzt voraus, dass die Ehegatten zum Zeitpunkt des Erbfalls im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten. Das Vorliegen einer Zugewinnngemeinschaft ist damit eine Vorfrage. Ob diese selbständig oder unselbständig anzuknüpfen ist, kann offen bleiben, da sowohl nach der *lex fori* als auch nach der *lex causae* deutsches Recht anzuwenden ist.

Wie gezeigt, verweisen die Art. 14 I Nr. 1, 15 I EGBGB auf türkisches Recht, das die Verweisung annimmt. Das türkische Sachrecht kennt den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nicht. Nach dem Gesagten können die nach türkischem Recht in Betracht kommenden Güterstände auch nicht im Wege der Substitution dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gleichgestellt werden.

Nach dem Grundsatz der Substitution können Erscheinungen unter einem fremden Recht den Figuren deutschen Rechts nur dann gleichgestellt werden, wenn sie funktional gleichwertig sind (vgl. etwa *Palandt-Thorn*, 78. Aufl. [2018], Einl. vor Art. 3 E[G]BGB Rz. 31; BGH, NJW 2015, 2185, 2187 Rz. 33²). Dabei wird zwar keine Normidentität verlangt, Voraussetzung ist aber eine Übereinstimmung in den wesentlichen normprägenden Merkmalen.

An einer solchen Übereinstimmung in den wesentlichen normprägenden Merkmalen fehlt es hier. Denn wie gezeigt, fehlt es sowohl bei dem gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft nach türkischem Recht a.F. als auch bei dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach türkischem Recht n.F. an einer erbrechtlichen Lösung für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehepartners. Dies ist aber nach zutreffender herrschender Meinung ein normprägendes Merkmal der Zugewinnngemeinschaft deutschen Rechts (so überzeugend *Weber*, NJW 2018, 1356, 1358; in diese Richtung auch *Fornasier*, FamRZ 2018, 860, 861; BGH, NJW 2015, 2185, 2187 Rz. 33²).

III. Nach alledem war die Beschwerde insgesamt zurückzuweisen.“

202. *Die Auslegung des Auflösungsvertrags über eine Gesellschaft richtet sich nach dem Gesellschaftsstatut. [LS der Redaktion]*

BFH, Beschl. vom 23.5.2019 – II B 97/18: ZEV 2019, 654.

203. *1. Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof ist das Grundbuchamt nicht mehr berechtigt, einem nachgewiesenen Vindikationslegat nach französischem Recht die dingliche Wirkung abzusprechen.*

2. Ein vom Legatar vorgelegtes Europäisches Nachlasszeugnis stellt grundsätzlich einen ausreichenden Unrichtigkeitsnachweis im Sinne des § 22 GBO dar, mit dem die Rechtsstellung belegt werden kann. Wie auch sonst bei nationalen Erbscheinen steht dem Grundbuchamt aber ein Prüfungsrecht zu, soweit Zweifel dies gebieten. [LS von der Redaktion neu gefasst]

² IPRspr. 2015 Nr. 140.